



Familien- und Klimaschutzförderung der Gemeinde Bodnegg bei Erwerb eines Bauplatzes im Baugebiet „Rosenharz IV“

I. Familienförderung

Gefördert werden (Ehe)paare und Alleinerziehende mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind.

Kinder werden berücksichtigt, wenn

- sie in direkter Linie mit dem Antragsteller verwandt sind oder Adoptiv- oder Pflegekinder in Vollzeit sind und
 - sie jünger als 18 Jahre sind oder
 - sie älter als 18 Jahre sind, aber aufgrund einer Behinderung nicht selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können,
- eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, dass die Geburt des Kindes innerhalb der nächsten 6 Monate erwartet wird.

Die Familienförderung kann nur einmal je Antragsteller und seinem Ehegatten/Partner und nur für die Bauplätze Nr. 1 bis Nr. 11 in Anspruch genommen werden.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Voraussetzungen ist das Datum des Kaufvertrags.

Förderbetrag

Im Rahmen der Familienförderung dieses Programms beträgt der Förderbetrag

- ★ für das erste Kind **1.500,00 Euro**
- ★ für das zweite Kind **2.000,00 Euro**
- ★ für das dritte und jedes weitere Kind **2.500,00 Euro**.

Die Höhe der Förderung wird auf maximal 11.000,00 € gedeckelt (\cong 5 Kindern).

Wird das Gebäude nicht mindestens 5 Jahre selbst genutzt, muss die Familienförderung in voller Höhe zurückbezahlt werden.

II. Klimaschutzförderung

Die angegebenen Werte orientieren sich an der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) zum Zeitpunkt der Bauantragstellung (Neubau). Gesetzesnovellierungen werden damit automatisch übernommen.

Die Klimaschutzförderung kann je Gebäude einmal in Anspruch genommen werden.

Folgende Abstufung der Förderung eines Neubaus im Baugebiet „Rosenharz“ kann beantragt werden:

	Gebäude bis 3 Wohnungen	Gebäude mit mehr als 3 Wohnungen
▪ Effizienzhaus 55:	2.500,00 Euro	4.000,00 Euro
▪ Passivhaus /Effizienzhaus 40:	4.000,00 Euro	6.500,00 Euro

III. Barrierefreies Bauen

Für barrierefreies Bauen ist keine Förderung vorgesehen. Den Bauherren wird aber empfohlen auf eine barrierefreie Bauweise zu achten.

IV. Auszahlung der Förderung, Sonstiges

Für die Beantragung der Förderung gelten folgende Fristen:

Familienförderung:

Der Nachlass wird direkt am Grundstückskaufpreis abgezogen.

Förderung Klimaschutz:

Spätestens 6 Monate nach Erstbezug des Gebäudes (polizeiliche Anmeldung).

Entsprechende Nachweise sind beizufügen (z.B. Bestätigung Planer und Energiepass).

Ein Antrag auf Auszahlung der Förderung ist beizufügen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung!

gez. Christof Frick, Bürgermeister